



Gebührensatzung für den Regenbogenkindergarten der Gemeinde Alt Duvenstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005 S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Duvenstedt vom 18.05.2017 folgende Gebührensatzung für den Regenbogenkindergarten der Gemeinde Alt Duvenstedt erlassen.

§ 1 Grundlagen der Gebühr

Für den Besuch des Regenbogenkindergartens der Gemeinde Alt Duvenstedt ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten, der in den Regenbogenkindergarten aufgenommenen Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres

a) für einen Vormittagsplatz von 08.00 bis 12.00 Uhr (Regelgebühr)	121,00 €
b) zusätzlich für die Nutzung der erweiterten Betreuungszeiten von	
07.30 bis 08.00 Uhr	15,13 €
12.00 bis 13.00 Uhr	30,25 €
12.00 bis 13.30 Uhr	45,38 €
12.00 bis 15.00 Uhr	90,75 €
12.00 bis 16.00 Uhr	121,00 €
12.00 bis 17.00 Uhr	151,25 €

Wenn die erweiterte Betreuungszeit nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen wird, ist trotzdem der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 2 bis 3 Jahren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr das 1,3 fache der Regelgebühr:

a) für einen Vormittagsplatz von 08.00 bis 12.00 Uhr	157,30 €
b) zusätzlich für die Nutzung der erweiterten Betreuungszeiten von	
07.30 bis 08.00 Uhr	19,67 €
12.00 bis 13.00 Uhr	39,33 €
12.00 bis 13.30 Uhr	58,99 €
12.00 bis 15.00 Uhr	117,98 €
12.00 bis 16.00 Uhr	157,30 €
12.00 bis 17.00 Uhr	196,63 €

Für die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr das 1,8 fache der Regelgebühr:

a) für einen Vormittagsplatz von 08.00 bis 12.00 Uhr	217,80 €
b) zusätzlich für die Nutzung der erweiterten Betreuungszeiten von	
07.30 bis 08.00 Uhr	27,23 €
12.00 bis 13.00 Uhr	54,45 €
12.00 bis 13.30 Uhr	81,68 €
12.00 bis 15.00 Uhr	163,35 €
12.00 bis 16.00 Uhr	217,80 €
12.00 bis 17.00 Uhr	272,25 €

(2) Die Benutzungsgebühr wird zur teilweisen Deckung der im Laufe eines Kindergartenjahres entstehenden Kosten des Kindergartens erhoben. Bemessungszeitraum ist daher grundsätzlich das Kindergartenbetreuungsjahr, welches den Zeitraum vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres umfasst. Wenn die Sommerferien im Folgejahr soweit nach dem 31. Juli beginnen, dass die Schließzeiten des Kindergartens mehr als einen Tag überschritten werden, bleiben die künftigen Schulkinder solange im Kindergarten, bis die regulären Schließzeiten beginnen. Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des in der schriftlichen Aufnahmebestätigung genannten Aufnahmetermins. Wird ein Kind vor dem 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Benutzungsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(4) Im Falle der Erstanmeldung eines Kindes zum Kindergartenbesuch ist die Benutzungsgebühr zum festgesetzten Aufnahmetermin fällig. Für alle nachfolgenden Betreuungsmonate ist die Gebühr im Voraus bis zum 5. des jeweiligen Monats an die Amtskasse Fockbek zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(5) Die Gebühr ändert sich von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 2. bzw. 3. Lebensjahr vollendet wird.

(6) In den Fällen der schriftlichen Abmeldung des Kindes nach § 2 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenbetreuungsquartales zu zahlen. Die Kindergartenbetreuungsquartale enden am 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. am 31. Oktober eines Kindergartenbetreuungsjahres. Dies gilt auch für die Nutzung der erweiterten Betreuungszeiten.

(7) Die Gebührenpflicht der Erziehungsberechtigten von Schulanfängern endet zum Ende des betreffenden Kindergartenbetreuungsjahres (31. Juli). Wenn die Sommerferien im Folgejahr soweit nach dem 31. Juli beginnen, das die Schließzeiten des Kindergartens mehr als einen Tag überschritten werden, bleiben die künftigen Schulkinder solange im Kindergarten, bis die regulären Schließzeiten beginnen. Die Gebührenpflicht der Erziehungsberechtigten endet dann mit dem Beginn der regulären Schließzeiten des Kindergartens. Ist dies vor dem 15. des Folgemonats der Fall, entsteht nur die halbe Monatsgebühr, darüber hinaus die volle Monatsgebühr.

§ 4 Ermäßigungen (Sozialstaffel)

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird eine Ermäßigung der Gebühren nach § 3 dieser Satzung im Rahmen der Sozialstaffelregelung nach § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) gewährt. Die 10er Karte nach § 5 ist von der Ermäßigung ausgeschlossen. Die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffelregelung finden Anwendung.

(2) Die Bearbeitung des Antrages erfolgt von der Behörde, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich bis zum Ende des betreffenden Kindergartenbetreuungsjahres (31.07.).

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, kann der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der gebührenpflichtigen Kinder wie folgt ermäßigt werden:

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
für jedes weitere Kind	um 90 %

Anträge auf Geschwisterermäßigung sind bei der Amtsverwaltung Fockbek zu stellen.

§ 5
Zusätzlicher Betreuungsbedarf

(1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann eine 10er-Karte erworben werden. Über diese Zehnerkarte kann zusätzlicher Betreuungsbedarf in den Zeiten zwischen 07.30 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr gebucht werden.

(2) Die 10er-Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden und kann zu folgenden Gebühren erworben werden:

Kinder über 3 Jahren	30,25 €
Kinder von 2 bis 3 Jahren	39,33 €
Kinder unter 2 Jahren	54,45 €

Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.

(3) Die 10er-Karte wird personenbezogen ausgestellt und ist somit nicht übertragbar. Gültig ist sie bis zur nächsten Gebührenänderung. Der Restwert wird dann auf eine neue 10er-Karte angerechnet.

(4) Eine zusätzliche Betreuung kann nur erfolgen, wenn dies der Kindergartenbetrieb aufgrund der personellen Besetzung und der Gruppengröße zulässt. Eine Anmeldung des Betreuungsbedarfs hat rechtzeitig bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Alt Duvenstedt, den 08.06.2017

Orda
Bürgermeister